



Info

Stand: 01/2026

Merkblatt zum Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG)

Für Ihre Unterlagen bestimmt!

Allgemeine Hinweise zum Landesbeamtenversorgungsrecht

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1	Allgemeine Hinweise	1
2	Aufgaben des LfF	1
3	Verschiedene Einzelleistungen und Verpflichtungen	2
4	Voraussetzungen für ein Ruhegehalt	4
5	Entstehen und Berechnung des Ruhegehaltes	6
6	Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	6
7	Ruhegehaltfähige Dienstzeiten	6
8	Ruhegehaltssatz	8
9	Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes	10
10	Kindererziehungs- und Pflegeleistungen	11
11	Dienstunfallversorgung	12
12	Ruhen der Versorgungsbezüge (§§ 73 bis 77 a LBeamtVG)	13
13	Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung	17
14	Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten / früheren Beamten	19
15	Hinweise	19
16	Beratungen in Rentenfragen	20

1. Allgemeine Hinweise

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Bezeichnungen nebeneinander zu verwenden. Angesprochen sind stets Frauen und Männer.

Dieses Infoblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden.

Die nachfolgenden Informationen sollen einen Überblick über das Beamtenversorgungsrecht vermitteln. Im Interesse einer verständlichen und übersichtlichen Darstellung können daher nicht alle gesetzlichen Regelungen in allen Einzelheiten erläutert werden.

Hinweis für Beamte im aktiven Dienst:

Es besteht die Möglichkeit, über die Internetseite der LfF – www.lff.rlp.de – (Stichwort: Service/Versorgungsauskunft) ein Versorgungsauskunftsprogramm aufzurufen, mit dem Sie Ihren bisher erreichten oder den zukünftigen Ruhegehaltssatz informatorisch berechnen können. Für die erforderlichen Eingaben sollten Sie alle Daten Ihres beruflichen Werdegangs bereithalten.

2. Aufgaben des Landesamtes für Finanzen (LfF)

Das Landesamt für Finanzen (LfF) nimmt hinsichtlich der Versorgungsleistungen der Beamten und Richter des Landes Rheinland-Pfalz, sowie deren Hinterbliebenen im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:

- Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge,
- Festsetzung und Zahlung des Kindererziehungszuschlages, des Kindererziehungsgänzungszuschlages, des Kinderzuschlags zum Witwengeld, des Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlags,
- Festsetzung und Zahlung von Beihilfen,

- Einbehaltung und Abführung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung,
- Einbehaltung und Abführung von gepfändeten und abgetretenen Teilen der Versorgungsbezüge,
- Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs gem. § 42b EStG,
- Einbehaltung und Abführung der auf die Versorgungsbezüge entfallende Lohn- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlages.

3. Verschiedene Einzelleistungen und Verpflichtungen

3.1 Bezügemitteilung

Bei der erstmaligen Festsetzung sowie bei jeder Änderung der Versorgungsbezüge erhalten Sie eine „Bezügemitteilung“, aus der Sie die für Ihre Bezüge maßgebenden Berechnungs- und Abzugsmerkmale entnehmen können. Hierzu gehören u.a. die Besoldungsgruppe, Zulagen, familienbezogene Leistungen, Steuern und sonstige Abzüge (z.B. Krankenversicherungsbeiträge, Pfändungen).

Veränderungen der Bezügebestandteile und der Abzüge sind durch Vergleich der neuen „Bezügemitteilung“ mit den zuvor erhaltenen Bezügemitteilungen erkennbar.

Bitte prüfen Sie die Ihnen zugehende „Bezügemitteilung“ auf die Richtigkeit der Berechnungs- und Abzugsmerkmale und beachten Sie die Erläuterungen. Vergleichen Sie auch den angegebenen Zahlbetrag mit der erhaltenen Überweisung. Teilen Sie Unstimmigkeiten bitte umgehend dem Landesamt für Finanzen (LfF) mit.

3.2 Anzeigepflichten des Versorgungsempfängers

Sie sind verpflichtet, Änderungen Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich und unaufgefordert schriftlich dem LfF anzugeben, soweit diese für die Zahlung Ihrer Bezüge bedeutend sein könnten (§ 10 LBeamtVG).

Der Anzeigepflicht unterliegen insbesondere

- a) die Verlegung des Wohnsitzes

- b) die Änderung der Bankverbindung
- c) bei Änderung des Familienstandes:
 - Heirat/Begründung einer Lebenspartnerschaft,
 - Scheidung/Aufhebung einer Lebenspartnerschaft,
 - Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe/Lebenspartnerschaft,
 - Tod des Ehegatten/Lebenspartners,
- d) bei Bezug von kinderbezogenen Leistungen:
 - Geburt eines Kindes,
 - Heirat/ Begründung einer Lebenspartnerschaft eines Kindes,
 - Tod eines Kindes,
 - Beendigung des Kindergeldanspruches,
 - Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder einer ihr gem. § 41 Abs. 6 LBesG gleichstehenden Beschäftigung durch den Ehegatten/ Lebenspartner oder einer anderen Person, die vorrangig für ein berücksichtigungsfähiges Kind Kindergeld erhält.
- e) der Bezug sowie die Veränderung eines Einkommens aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes.
Hierzu gehören Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Außerdem ist der Bezug und die Veränderung eines Erwerbsersatzeinkommens anzuzeigen.
- f) die Bewilligung und die Veränderung eines weiteren Versorgungsbezuges (Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag o.ä.) oder eines versorgungsähnlichen Bezuges,
- g) die Bewilligung und die Veränderung
 - einer Rente aus der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung oder einer ausländischen Rente,
 - von Renten der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte des öffentlichen Dienstes,
 - von Renten der gesetzlichen Unfallversicherung,
 - von Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreien Lebensversicherung,
 - einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und

- sonstiger Leistungen, die aufgrund einer Berufstätigkeit oder sonstigen Tätigkeit zur Versorgung wegen Alters oder Erwerbsminderung oder den Hinterbliebenen gewährt werden.

Anzuzeigen ist auch, wenn eine der genannten Renten oder Leistungen nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt wurde.

- h) die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung

Den Mitteilungen im Rahmen der Meldepflicht sind entsprechende Nachweise [z.B. Urkunden, Verträge, Zeugnisse, Rentenbescheid mit allen Anlagen, (Lebens-)Bescheinigungen] beizufügen.

Folgen der Unterlassung einer Anzeige

Kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht schuldhaft nicht nach, so kann Ihnen Ihre Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

Bei unterbliebener oder verspäteter Anzeige von bezüglichen Änderungen kann ggf. eine rückwirkende Neuberechnung der Bezüge und eine Rückforderung überzahlter Beträge erfolgen. Der Einwand des Wegfalls der Bereicherung kann dann nicht geltend gemacht werden.

Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann den Tatbestand einer Straftat erfüllen.

3.3 Lohnsteuer

3.3.1 Steuermerkmale

Versorgungsbezüge gelten nach den einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften als steuerpflichtige Einkünfte.

Die Mitteilung Ihrer Lohnsteuermerkmale erfolgt im automatisierten Verfahren zwischen der Finanzverwaltung und dem Landesamt für Finanzen.

Die Daten Ihrer Jahreslohnsteuerbescheinigung werden Ihrem zuständigen Finanzamt elektronisch jeweils Ende Januar oder Februar des folgenden Jahres übermittelt. Sie erhalten

einen „Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung“, der für Ihre Unterlagen bestimmt ist.

3.3.2 Berücksichtigung von Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung

Aufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung, die der Basisabsicherung dienen, können im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens berücksichtigt werden. Die Höhe der zu berücksichtigenden Beiträge wird dem Landesamt für Finanzen ab 01.01.2026 im automatisierten Verfahren zusammen mit den weiteren Lohnsteuerabzugsmerkmalen durch die Finanzverwaltung mitgeteilt.

Die bisherige Vorlage von Papierbescheinigungen der Versicherungsunternehmen wird hierdurch ersetzt.

Für Angehörige einer gesetzlichen Krankenversicherung wird lediglich eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse benötigt. Die Ermittlung der gesetzlichen Abzugsbeträge und Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzugsverfahren erfolgt sodann automatisch.

3.4 Vermögenswirksame Leistung

Versorgungsempfänger zählen nicht zum begünstigten Personenkreis des Vermögensbildungsgesetzes. Daher entfällt die Möglichkeit der Einbehaltung und Abführung von vermögenswirksamen Leistungen ab Beginn des Ruhestandes.

3.5 Private Altersvorsorge (sog. „Riester-Rente“)

Ruhestandsbeamte können seit 2008 nur dann in die staatlich geförderte Altersvorsorge (sog. „Riester-Rente“) einbezogen werden, sofern sie Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen, vor der Versetzung in den Ruhestand Empfänger von Besoldung / Amtsbezügen waren und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3.6 Beihilfen

Für die Gewährung von Beihilfen sind nach § 66 Landesbeamten gesetz (LBG) die Vorschriften der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO) maßgeblich.

Bitte beachten Sie hierzu das Merkblatt zur Beihilfenverordnung (BVO) des Landes Rheinland-Pfalz (LFF18_BeiH001) sowie entsprechende Ausführungen im Internet.

3.7 Kindergeld

Die Gewährung von Kindergeld richtet sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG). Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ist für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes zuständig, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Familienkasse gegeben ist.

3.8 Familienzuschlag

Für die Zahlung des Familienzuschlags finden gem. § 64 Abs. 1 LBeamtVG die für die Beamten geltenden Vorschriften des Landesbesoldungsrechts Anwendung.

Der kinderbezogene Familienzuschlag (Unterschiedsbetrag) wird neben dem Versorgungsbezug gezahlt.

Voraussetzung für die Zahlung des kinderbezogenen Familienzuschlags ist, dass für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Den für Sie jeweils maßgeblichen Betrag entnehmen Sie bitte der „Bezügemitteilung“.

3.9 Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (PV)

3.9.1 Beitragspflicht der Versorgungsbezüge

Versorgungsempfänger, die in der gesetzlichen Kranken- / Pflegeversicherung pflichtversichert sind, haben aus ihren Versorgungsbezügen einen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag zu entrichten.

Der Beitrag ist durch das Landesamt für Finanzen (LfF) von den Versorgungsbezügen einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse abzuführen (§ 256 Sozialgesetzbuch – SGB V).

3.9.2 Gesetzliche Krankenkassen

- Allgemeine Ortskrankenkassen
- Betriebskrankenkassen
- Innungskrankenkassen
- See-Krankenkasse
- Landwirtschaftliche Krankenkassen
- Bundesknappschaft sowie

- Ersatzkassen (z.B. BARMER Ersatzkasse (BEK), Deutsche Angestellten Krankenkasse (DAK), Technikerkrankenkasse (TK), u.a.)

3.9.3 Meldepflicht der Zahlstellen und Beitragsverfahren

Das LfF Koblenz ist als Zahlstelle verpflichtet zu ermitteln, in welcher Krankenkasse Sie versichert sind.

Sofern Sie gesetzlich pflichtversichert sind, hat das LfF der Krankenkasse u. a. den Beginn, die Höhe, jegliche Änderungen und das Ende des Versorgungsbezuges anzuzeigen (§ 202 SGB V).

Die Krankenkasse prüft daraufhin die Beitragspflicht und unterrichtet das LfF über die Notwendigkeit des Beitragseinzuges.

Vor diesem Hintergrund teilen Sie dem LfF bitte (auch zukünftig) insbesondere folgende Änderungen mit:

- Krankenkassenwechsel oder
- Aufnahme einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung

3.9.4 Meldepflicht des Versorgungsempfängers

Unabhängig von der Meldepflicht gegenüber dem LfF sind Sie zusätzlich gegenüber Ihrer gesetzlichen Krankenkasse verpflichtet, den Beginn, Änderungen in der Höhe des Versorgungsbezuges sowie die Versorgungsbezüge zahlende Dienststelle anzuzeigen.

4. Voraussetzungen für ein Ruhegehalt

Für die Versetzung eines rheinland-pfälzischen Beamten in den Ruhestand sind grundsätzlich die Vorschriften des Landesbeamten gesetzes (LBG) maßgeblich.

Bei Erfüllung der folgenden Tatbestände tritt der Beamte in den Ruhestand / wird der Beamte in den Ruhestand versetzt:

4.1 Beamte auf Lebenszeit

Mit dem Neunten Landesgesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wurden die gesetzlichen Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand neu geregelt. Danach wird die

Altersgrenze stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben.

Die Altersgrenze für Lehrer wird auf das Ende des Schuljahres angehoben, in dem sie das 65. Lebensjahr erreichen.

Professoren treten mit Ablauf des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen.

Beamte der Bereiche Polizei, Feuerwehr und Justizvollzug sind von der Anhebung der Altersgrenze ausgenommen.

Beamte auf Lebenszeit können grundsätzlich nach folgenden Vorschriften in den Ruhestand treten:

- Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der nach § 37 Abs. 1 LBG geltenden Altersgrenze oder einer besonderen Altersgrenze (z.B. §§ 111, 117 LBG)
- Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 44 LBG).
- Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ab dem vollendeten 63. Lebensjahr (§ 39 Abs. 1 LBG) bzw. für die Mehrheit der Polizeibeamten ab dem vollendeten 61. Lebensjahr (Ausnahmen nach § 111 Abs. 2 LBG)
- Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung ab dem vollendeten 61. Lebensjahr (§ 39 Abs. 2 LBG)

Auf Antrag des Beamten kann der Eintritt in den Ruhestand um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden. Der Ruhestandsbeginn darf um maximal drei Jahre hinausgeschoben werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eintritt in den Ruhestand einer gesetzlich festgelegten früheren Altersgrenze um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden.

(Sonderregelung bei Hinausschieben des Ruhestandes nach § 38 Abs. 4 LBG in Form eines Teilzeitmodells: Hier ist das Hinausschieben auf 2 Jahre begrenzt.)

4.2 Übergangsregelungen

4.2.1 Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Regelaltersgrenze

Beamte, die vor dem 01.01.1951 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Für Beamte der Jahrgänge 1951 bis 1963 gelten folgende Regelaltersgrenzen (§ 37 Abs. 3, S. 2 LBG):

Geburtsjahr	Altersgrenze	
	Jahr	Monat
1951	65	1
1952	65	2
1953	65	3
1954	65	4
1955	65	6
1956	65	8
1957	65	10
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10

4.2.2 Fortgeltende Altersgrenzen

Für Beamte, denen vor dem 25.06.2015 eine Altersteilzeit, Teilzeitbeschäftigung bis zum Beginn des Ruhestandes oder Altersurlaub ohne Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligt war, gilt grundsätzlich die bis einschließlich 24.06.2015 geltende Altersgrenze nach § 37 Abs. 1, S. 1 und 4 LBG.

4.3 Beamte auf Probe

Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit infolge Dienstunfall oder Dienstbeschädigung oder im Wege des Ermessens bei Dienstunfähigkeit aus anderen Gründen (§ 45 LBG).

4.4 Beamte auf Widerruf

Für Beamte auf Widerruf besteht keine gesetzliche Möglichkeit der Versetzung in den Ruhestand.

Sie werden entlassen und für die Dauer ihrer Beschäftigung im Beamtenverhältnis auf Widerruf in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Endete das Beamtenverhältnis auf Grund eines Dienstunfalls, erhält der frühere Beamte einen Unterhaltsbeitrag für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung.

4.5 Besonderheiten

Für Beamte auf Zeit, Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, sowie für politische Beamte gelten Sondervorschriften.

5. Entstehen und Berechnung des Ruhegehaltes (§ 11 LBeamtVG)

Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, sofern der Beamte

- eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat (Zeiten einer Teilzeit werden kalendermäßig voll berücksichtigt), oder
- infolge Dienstbeschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden zugezogen hat, dienstunfähig ist.

5.1 Maßgebliches Versorgungsrecht

Das Ruhegehalt berechnet sich nach den allgemeinen Vorschriften des ab 01.01.1992 jeweils gültigen Versorgungsrechts, wenn die Versetzung in den Ruhestand aus einem Beamtenverhältnis erfolgte, das nicht am 31.12.1991 bestanden hat.

5.2 Übergangsregelung nach § 90 Abs. 3 LBeamtVG

Wird der Beamte aus einem am 31.12.1991 bestehenden Beamtenverhältnis in den Ruhestand versetzt, sind bei der Ermittlung der Versorgungsbezüge die besitzstandswahrenden Übergangsregelungen nach § 90 Abs. 3 LBeamtVG zu beachten. Zur Berechnung des Ruhegehaltes nach der bis zum 31.12.1991 geltenden Rechtslage siehe Tz. 8.3

6. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Grundlage für die Berechnung des Ruhegehaltes sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 12 LBeamtVG.

6.1 Bestandteile der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge

Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge gelten insbesondere:

- das Grundgehalt
- die Allgemeine Zulage
- Amtszulagen
- Ausgleichszulagen
soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleichen

- der jeweils maßgebliche personenstandsabhängige Familienzuschlag
- ruhegehaltfähige Hochschulleistungsbezüge

6.2 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge bei Freistellungen

Bei Freistellungen (Teilzeiten, Beurlaubungen) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

6.3 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge bei Dienstunfall

Erfolgt die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls, ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen das Grundgehalt der Stufe zugrunde zu legen, das bei anforderungsgerechter Leistung bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze hätte erreicht werden können.

6.4 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus dem letzten Amt

Die Dienstbezüge aus dem letzten Amt sind nur ruhegehaltfähig, wenn

- der Beamte diese Dienstbezüge vor Eintritt in den Ruhestand mindestens 2 Jahre erhalten hat oder
- er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt (Dienstunfallversorgung).

Ist das letzte Amt mit dem Einstiegsamt des Beamten identisch, sind die Dienstbezüge aus diesem Amt ohne Vorbehalt ruhegehaltfähig.

7. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Bei Eintritt des Versorgungsfalles wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit des Beamten anhand der in seiner Personalakte befindlichen Urkunden und Nachweise festgestellt. Folgende Dienstzeiten sind ruhegehaltfähig:

7.1 Ruhegehaltfähigkeit kraft Gesetzes

Beamtdienstzeiten (§ 13 LBeamtVG), berufsmäßiger und nichtberufsmäßiger Wehr-

dienst, sowie Zivildienst oder Polizeivollzugsdienst (§§ 14, 15 LBeamtVG) sind kraft Gesetzes ruhegehälftfähig.

7.2 Ruhegehälftfähigkeit auf Grund einer Vordienstzeitenentscheidung

Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der §§ 16 bis 18 und 20 LBeamtVG können bei der Berufung in das Beamtenverhältnis als ruhegehälftfähige Dienstzeit durch eine Vordienstzeitentscheidung anerkannt werden.

Folgende Dienstzeiten können ruhegehälftfähig sein:

7.2.1 Privatrechtliches Arbeitsverhältnis

Zeiten einer Beschäftigung im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherren, die ohne eine vom Beamten zu vertretende Unterbrechung vor der Berufung ins Beamtenverhältnis liegen und zur Ernennung des Beamten geführt haben (§ 16 LBeamtVG). Die Entscheidung erfolgt von Amts wegen.

7.2.2 Sonstige Zeiten

Sonstige Zeiten sind z.B. Tätigkeit als Rechtsanwalt/Notar, hauptberufliche Tätigkeiten im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder im öffentlichen und nichtöffentlichen Schuldienst (§ 17 LBeamtVG).

7.2.3 Ausbildungszeiten

Hierzu zählen u.a. das Fach- und das Hochschulstudium, die praktische Ausbildung sowie die praktische hauptberufliche Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist (§ 18 LBeamtVG).

7.3 Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann als ruhegehälftfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass die Beurlaubung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.

Ferner bedarf es einer gesonderten und antragsgebundenen Entscheidung des Dienstherrn über die versorgungsrechtliche Berücksichtigung des Beurlaubungszeitraums.

7.4 Zeiten im Beitrittsgebiet vor dem 03.10.1990

Die Berücksichtigungsfähigkeit von Wehrdienst und vergleichbaren Zeiten (§§ 14, 15 LBeamtVG), Beschäftigungszeiten nach § 16 LBeamtVG und sonstigen Zeiten (§§ 17 und 20 LBeamtVG) sowie Ausbildungszeiten (§ 18 LBeamtVG), die der Beamte vor dem 03.10.1990 im Beitrittsgebiet (Artikel 3 des Einigungsvertrages) zurückgelegt hat, ist im Einzelfall zu prüfen.

7.5 Teilzeit

Teilzeitbeschäftigen sind nur zu dem Teil ruhegehälftfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Beispiel:

Teilzeit = 20/40 Wochenstunden. bzw. 50 %
> ein Jahr Dienstzeit mit 20/40 WoStd. ergibt 182,5 Tage ruhegehälftfähige Dienstzeit.

7.6 Altersteilzeit gem. § 80 e und § 80 f LBG/ ab 01.01.2012 § 75 a und § 75 b LBG

Die in der Altersteilzeit verbrachten Dienstzeiten sind in dem tatsächlichen Umfang der Teilzeitbeschäftigung ruhegehälftfähig.

a) Vollbeschäftigung vor Beginn der Altersteilzeit im Block-/Teilzeitmodell

Der gesamte Zeitraum der Altersteilzeit ist im Umfang von 1/2 ruhegehälftfähig.

b) Teilzeitbeschäftigung vor Beginn der Altersteilzeit im Block-/Teilzeitmodell

Der gesamte Zeitraum der Altersteilzeit ist im Umfang der Hälfte der Teilzeitbeschäftigung ruhegehälftfähig.

Beispiel.:

Umfang der Teilzeit	= 20/27
ruhegehälftfähig = ½	= 10/27

7.7 Zeiten einer Kindererziehung

Kindererziehungszeiten für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder,

- die in die Zeit einer Freistellung vom Dienst nach §§ 80a, 87a LBG in der am 31.12.1991 geltenden Fassung,
- oder
- in die Zeit eines Erziehungsurlaubs während eines Beamtenverhältnisses fallen,

sind bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind 6 Monate alt wird (§ 90 Abs. 1 LBeamtVG).

Wegen der Zahlung eines Kindererziehungszuschlages wird auf die Ausführungen unter Tz.10 dieses Merkblattes verwiesen.

7.8 Zurechnungszeiten

Ist der Berechnung des Ruhegehaltes das ab 01.01.1992 geltende Recht zugrunde zu legen, wird die Zeit vom Eintritt des Versorgungsfalles wegen Dienstunfähigkeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zu zwei Dritteln als ruhegehaltfähige Dienstzeit hinzugerechnet (§ 21 LBeamtVG).

Bei Anwendung des bis zum 31.12.1991 maßgeblichen Rechts (vgl. auch Ausführungen zur Übergangsregelung nach § 90 Abs. 3 LBeamtVG unter Tzn. 5.2 und 8.3) bemisst sich die Zurechnungszeit mit einem Drittel der Zeit, die vom Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollenlung des 55. Lebensjahres zurückgelegt worden ist.

7.9 Zeiten einer Beschäftigung im Ausland

Besteht ein Anspruch auf eine ausländische Alterssicherungsleistung aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die auf den denselben Wohn-/Beschäftigungs- und / oder Versicherungszeiten basiert wie eine Tätigkeit, die nach den Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes als Vordienstzeit (Tz. 7.2) anerkannt werden kann, kann die ruhegehaltfähige Kann-Vordienstzeit ggf. nur in begrenztem Umfang berücksichtigt werden (§ 22 Abs.4 LBeamtVG).

Der Begriff „EWR“ umfasst die Staaten, für die das Europäische Gemeinschaftsrecht gilt.

Hierunter fallen die Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

Auch für Großbritannien und die Schweiz sind entsprechende EU-Regelungen anwendbar.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist ggf. nur eine eingeschränkte Berücksichtigung von

Kann-Vordienstzeiten möglich, wenn eine (außereuropäische) Leistung gezahlt wird, die keinem zwischen- oder überstaatlichen Abkommen zwischen Deutschland und dem jeweiligen Staat unterliegt.

8. Ruhegehaltssatz

8.1 Ermittlung des Ruhegehaltssatzes

Der Ruhegehaltssatz ermittelt sich grundsätzlich aus der Summe der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten. Er beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert (v. H.), insgesamt höchstens 71,75 v. H. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen (§ 24 Abs. 1 LBeamtVG).

Für die Ermittlung des Ruhegehaltssatzes bei Dienstunfallversorgung bestehen Sondervorschriften (vgl. Tz. 11).

8.2 Mindestversorgung

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Wenn dies günstiger ist, beträgt das Ruhegehalt jedoch 60,6 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5; zuzüglich eines Erhöhungsbetrages (§ 24 Abs. 3 LBeamtVG).

Eine Mindestversorgung wird nicht gezahlt, wenn eine ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den §§ 13 bis 16 und 20 S. 1 und 2 LBeamtVG von weniger als fünf Jahren zurückgelegt wurde. Dies gilt nicht bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstbeschädigung.

8.3 Besitzstandsregelung für am 31.12.1991 vorhandene Beamte

§ 90 Abs. 3 bis Abs. 5 LBeamtVG regeln die Bemessung des Ruhegehaltssatzes für Beamte, die aus einem Beamtenverhältnis in den Ruhestand treten oder versetzt werden, dass bereits am 31.12.1991 bestanden hat.

Der Ruhegehaltssatz nach der Besitzstandsregelung ist immer dann zugrunde zu legen, wenn er höher ist, als der nach aktuellem Versorgungsrecht ermittelte Ruhegehaltssatz.

Der zustehende Ruhegehaltssatz wird in zwei Schritten ermittelt:

8.3.1 Ruhegehaltssatz zum Stichtag "31.12.1991"

Nach der Besitzstandsregelung bleibt der bis zum 31.12.1991 erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Der Ruhegehaltssatz beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit 33,48345 v. H. und steigert sich mit jedem Dienstjahr bis zum vollendeten fünf- und zwanzigsten Dienstjahr um 1,91333 Prozentpunkte, von da ab um 0,95667 Prozentpunkte je Dienstjahr, bis zum Höchstsatz von 71,75 v. H.

Ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als 182 Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr.

8.3.2 Ruhegehaltssatz unter Einbeziehung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten ab 01.01.1992

Der zum Stichtag "31.12.1991" ermittelte Ruhegehaltssatz steigert sich in der Folgezeit um 0,95667 v. H. für jedes weitere ruhegehaltfähige Dienstjahr. Beträgt die ruhegehaltfähige Dienstzeit bis zum 31.12.1991 keine zehn Jahre, bleibt die ruhegehaltfähige Dienstzeit ab dem 01.01.1992 bis zur Vollendung der zehn Jahre außer Ansatz.

Der Steigerungssatz ab dem 01.01.1992 ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen.

Der Ruhegehaltsatz darf insgesamt 71,75 v. H. nicht übersteigen.

8.4 Versorgungsabschlag

8.4.1 Minderung des Ruhegehaltes

Nach § 24 Abs. 2 LBeamtVG vermindert sich das Ruhegehalt (nicht der Ruhegehaltssatz) um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, auf Antrag (§ 39 Abs. 1 LBG / 63. Lebensjahr) in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, auf Antrag wegen Schwerbehinderung (§ 39 Abs. 2 und 3 LBG / Grad der Behinderung mind. 50 v. H.) in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht (§ 26 Beamtenstatusgesetz), in den Ruhestand versetzt wird.

higkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht (§ 26 Beamtenstatusgesetz), in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehaltes darf in den Fällen von Nr. 3 (Dienstunfähigkeit) 10,8 v. H. nicht übersteigen.

Soweit ein Fall der Nr. 1 (Antragsaltersgrenze) oder Nr. 2 (Schwerbehinderung) vorliegt, darf die Minderung des Ruhegehaltes 14,4 v. H. nicht übersteigen.

Für Beamte mit einer besonderen Altersgrenze (z.B. Vollzugsdienst der Polizei [§ 111 LBG], Feuerwehr [§ 117 LBG] und Justizvollzugsdienst [§ 118 LBG]) tritt im Falle der Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder Schwerbehinderung die besondere Altersgrenze an die Stelle des 65. Lebensjahres.

Für Beamte mit einer nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegenden Altersgrenze (Professoren) wird bei Ruhestandsversetzung auf Antrag nach § 39 Abs. 1 LBG nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden.

8.4.2 Übergangsregelungen

8.4.2.1 Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung

Für Beamte, die vor dem 01.01.1964 geboren sind und wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand treten, ist bei der Anwendung des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LBeamtVG folgendes Lebensalter maßgeblich:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31.12.1955	63	0
31.12.1956	63	2
31.12.1957	63	4
31.12.1958	63	6
31.12.1959	63	8
31.12.1960	63	10
31.12.1961	64	3
31.12.1962	64	6
31.12.1963	64	9

8.2.4.2 Fortgeltende Regelung

Schließlich sind für Beamte, denen am 25.06.2015 eine Altersteilzeit, Teilzeitbeschäftigung bis zum Beginn des Ruhestandes oder

ein Altersurlaub ohne Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligt war, unter bestimmten Voraussetzungen die bis zum 24.06.2015 geltenden Vorschriften zum Versorgungsabschlag anwendbar.

8.4.3 Wegfall des Versorgungsabschlags bei Vorliegen von 45 bzw. 40 berücksichtigungsfähigen Jahren

In den Fällen der Ruhestandsversetzung auf Antrag ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 45 Jahre mit berücksichtigungsfähigen Zeiten zurückgelegt hat.

Soweit die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, erfolgt, wird ein Versorgungsabschlag nicht erhoben, wenn der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 40 Jahre mit berücksichtigungsfähigen Zeiten zurückgelegt hat.

Als berücksichtigungsfähige Zeiten gelten

- ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 13 bis 16 LBeamtVG (vgl. vorstehende Tzn. 7.1 und 7.2.1),
- Zeiten, die im Rahmen der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 25 LBeamtVG berücksichtigt werden (vgl. nachfolgende Tz. 9), soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen,
- Zeiten nach § 68 LBeamtVG, in denen aufgrund der Pflege einer pflegebedürftigen Person eine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bestand (vgl. nachfolgende Tz 10.3) sowie
- Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendeten zehnten Lebensjahr.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden in vollem Umfang berücksichtigt. Soweit sich berücksichtigungsfähige Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.

9. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 25 LBeamtVG

Nach § 25 LBeamtVG erhöht sich der erdiente Ruhegehaltssatz vorübergehend, wenn der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten ist und er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. a) wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde oder
b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist und
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. noch nicht erreicht hat.

Die Erhöhung nach § 25 LBeamtVG beträgt 0,95667 v. H. für je 12 Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit anrechnungsfähigen **Pflichtbeitragszeiten**, soweit sie bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden, diese Zeiten nicht bei der Ermittlung der verschiedenen Arten des Kindererziehungsschlags erfasst werden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden sind, bis zum Höchstsatz von 66,97 v. H.

Verbleibende Monate von weniger als einem Jahr werden unter Benutzung des Nenners >12< umgerechnet

(Beispiel: anrechenbar = 3 Jahre 4 Monate, Erhöhungssatz hieraus = 3,32 v. H.)

Die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Beamten.

Bei Beantragung der vorübergehenden Erhöhung innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand, beginnt eine etwa zustehende Erhöhung mit dem Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Erfolgt die Beantragung nach der oben beschriebenen Frist, wird eine Erhöhung mit dem Ersten des Antragsmonats wirksam.

Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze nach § 37 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 1 und 2 LBG erreicht.

Sie endet vorher,

- wenn dem Ruhestandsbeamten eine eigene Rente gewährt wird oder
- er nicht mehr dienstunfähig ist.

§ 25 LBeamtVG findet bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung keine Anwendung.

10. Kindererziehungs- und -pflegeleistungen

10.1 Kindererziehungszuschlag (KEZ) (§ 66 Abs. 1 LBeamtVG)

Für Kinder, die nach dem 31.12.1991 bzw. vor dem 01.01.1992 außerhalb eines Beamtenverhältnisses geboren wurden, bestimmt § 66 LBeamtVG die Zahlung eines Kindererziehungszuschlages.

Die Berücksichtigung der Kindererziehungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit (Tz. 7.7) entfällt.

Die Zahlung eines Kindererziehungszuschlages zum Ruhegehalt erfolgt nur dann, wenn die Kindererziehung bei keinem Elternteil rentenrechtlich berücksichtigt wird.

Berechnet sich das Ruhegehalt bereits nach dem Höchsthundertsatz von 71,75 v. H. oder wurde das Kind während des Ruhestandes geboren, ist die Zahlung eines Kindererziehungszuschlages zum Ruhegehalt gleichfalls ausgeschlossen.

Die maßgebliche Erziehungszeit beginnt mit Ablauf des Monats, in dem das Kind geboren wurde und endet mit Ablauf des Monats, in welchem das Kind 12 Monate (bei Geburt vor dem 01.01.1992) bzw. 36 Monate (bei Geburt nach dem 31.12.1991) alt wird.

Als Kindererziehungszeit kommen sowohl Zeiten eines Erziehungsurlaubs als auch einer Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung in Betracht. Beim Zusammentreffen der Erziehungszeit mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist jedoch die Höchstbetragsberechnung nach § 66 Abs. 4 LBeamtVG zu beachten.

Für Kinder, die nach dem 31.12.1991 geboren wurden, ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der das Kind erzogen hat. Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, werden die Kindererziehungszeiten grundsätzlich der Mutter zugeordnet (Zuordnungsprinzip der Vorschrift des § 56 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VI).

Die Eltern können jedoch durch eine übereinstimmende Erklärung während der Kindererziehungszeit bestimmen, dass die Erziehungszeit dem Vater zugeordnet wird.

Die Zuordnungserklärung, die auch auf bestimmte Teile des Erziehungsurlaubs beschränkt werden kann, gilt mit Wirkung für künftige Kalendermonate; sie kann aber auch (soweit kein Leistungsentscheid oder Versorgungsausgleich vorliegt) rückwirkend für zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen.

Die Erklärung ist bei Beschäftigung im Beamtenverhältnis sowohl gegenüber der zuständigen Personaldienststelle (zu den Personalakten) als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil unter Umständen zuständigen Deutschen Rentenversicherungsträger (z.B. DRV-Bund) abzugeben.

Steht der andere Elternteil ebenfalls im Beamtenverhältnis, ist die Zuordnungserklärung auch gegenüber dessen Personaldienststelle abzugeben.

Die Berechnung eines Kindererziehungszuschlages nach Maßgabe der oben zitierten beamtenrechtlichen Bestimmungen ist im Hinblick auf die Höchstgrenzenregelung **bei informatischen Berechnungen** ruhegehaltfähiger Dienstzeiten nicht möglich.

10.2 Kindererziehungsergänzungszuschlag (KEEZ) nach § 66 Abs. 6 LBeamtVG

Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag für nach dem 31.12.1991 liegende Zeiten, in denen ein Kind bis zum 10. Lebensjahr erzogen oder ein pflegebedürftiges Kind bis zum 18. Lebensjahr nicht erwerbsmäßig gepflegt wurde.

Voraussetzung ist, dass während dieser Zeiten gleichzeitig ein anderes Kind erzogen wurde oder eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis geleistet worden ist.

Die Zeiten werden nur berücksichtigt, wenn hierfür kein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

10.3 Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 68 LBeamtVG)

Ein Pflege- bzw. Kinderpflegeergänzungszuschlag wird gewährt, wenn der Beamte eine pflegebedürftige Person im Sinne der Vor-

schriften des Sozialgesetzbuches XI nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt hat.

Weitere Voraussetzung ist, dass wegen dieser Pflege eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestand und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren in der Rentenversicherung nicht erfüllt ist.

Neben dem Pflegezuschlag ist die Gewährung des Kinderpflegeergänzungszuschlags nur möglich für nicht erwerbsmäßige Pflegezeiten bis zum Ablauf des Monats, in dem das pflegebedürftige Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Der Kinderpflegeergänzungszuschlag wird nicht neben einem KEZ oder KEEZ gezahlt.

10.4 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen (§ 69 LBeamtVG)

Bei einem vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand können die Zuschläge für Kindererziehung und Pflege der vorstehenden Tzn. 10.1 bis 10.3 auf Antrag als vorübergehende Zuschläge zum Ruhegehalt gezahlt werden, wenn

- entsprechende Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
- eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder aufgrund Erreichens einer besonderen Altersgrenze erfolgt ist und
- ein Ruhegehaltsatz von 66,97 v. H. nicht erreicht ist.

Bei Beantragung der vorübergehenden Gewährung innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand, beginnt eine etwa zustehende Zahlung mit dem Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Erfolgt die Beantragung nach der oben beschriebenen Frist, wird die Gewährung des Zuschlages mit dem Ersten des Antragsmonats wirksam.

Der Zuschlag fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze nach § 37 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 1 und 2 LBG erreicht.

Sie endet vorher,

- wenn dem Ruhestandsbeamten eine eigene Rente gewährt wird oder
- er nicht mehr dienstunfähig ist.

11. Dienstunfallversorgung

11.1 Unfallruhegehalt und Zurechnungszeit

Wird ein Beamter infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig und ist er aus diesem Grunde in den Ruhestand versetzt worden, so erhält er ein Unfallruhegehalt.

Bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zur Festsetzung des Unfallruhegehalts wird die Zurechnungszeit (§ 21 Abs.1 LBeamtVG) nur mit der Hälfte der Zurechnungszeit einer Normalversorgung berücksichtigt.

Der Ruhegehaltssatz, der sich bei einer Normalversorgung ergeben würde, erhöht sich um 20,00 Prozentpunkte. Es werden mindestens 66 2/3 v.H. als Ruhegehaltssatz gewährt. Nach oben ist das Unfallruhegehalt auf 71,75 v.H. begrenzt.

11.2 Erhöhtes Unfallruhegehalt

Erleidet ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, der zur Versetzung in den Ruhestand führt, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehaltes 80,00 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen (erhöhtes Unfallruhegehalt).

Voraussetzung ist, dass der Beamte im Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50,00 v. H. beschränkt ist.

11.2.1 Einmalige Unfallentschädigung

Neben dem erhöhten Unfallruhegehalt steht bei Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung zu.

11.3 Unfallausgleich

Ein beim Eintritt in den Ruhestand zustehender Unfallausgleich wird vom LfF neben dem Ruhegehalt (weiter-)gezahlt, so lange und insoweit die Voraussetzungen vorliegen.

Für die Prüfung dieser Voraussetzungen ist die

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Schadenregulierungsstelle (SRS)
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17
56073 Koblenz

zuständig.

11.4 Weitere dienstunfallbedingte Leistungen

Neben einem Unfallruhegehalt können Ansprüche auf folgende Leistungen bestehen:

- Erstattung von Kosten eines dienstunfallbedingt notwendigen Heilverfahrens im Rahmen der Heilverfahrensverordnung
- Kosten der dienstunfallbedingt notwendigen Pflege

Diese Ansprüche werden von der Schadenregulierungsstelle der ADD geprüft und in angemessenem Umfang erstattet.

12. Ruhens der Versorgungsbezüge (§§ 73 bis 77 a LBeamtVG)

12.1 Vorbehalt bei Bezug von Einkünften

Die Festsetzung der Versorgungsbezüge steht hinsichtlich der Ruhensregelungsvorschriften gem. §§ 73 bis 77 a LBeamtVG unter einem "immanenten gesetzlichen Vorbehalt".

Die Versorgungsbehörde kann zum Zeitpunkt der Festsetzung der Versorgungsbezüge meist nicht voraussehen, ob später anderweitige Einkünfte des Versorgungsempfängers zu einem Ruhen der Versorgungsbezüge führen. Deshalb erfolgt die Zahlung der Versorgungsbezüge von Anfang an unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Anrechnung von Einkünften.

Wird der Versorgungsbehörde nach der Festsetzung der Versorgungsbezüge bekannt, dass der Versorgungsempfänger anderweitige Einkünfte hat, werden die Einkünfte gem. §§ 73 bis 77 a LBeamtVG rückwirkend auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Die überzahlten Versorgungsbezüge sind vom Versorgungsempfänger zurückzuzahlen.

12.2 Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen (§ 73 LBeamtVG)

Bezieht ein Versorgungsberechtigter ein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen, werden seine Versorgungsbezüge gekürzt, soweit

Versorgung und die genannten Einkünfte die in der Vorschrift des § 73 LBeamtVG bezeichnete Höchstgrenze überschreiten.

Die Anrechnung entfällt bei Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamten nach Ablauf des Monats, in dem die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht wird. Bei der Hinterbliebenenversorgung entfällt die Anrechnung nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze (§ 37 Abs. 1 S.1 und Abs. 3 LBG) erreicht wird.

12.2.1 Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

Erwerbseinkommen

im Sinne der Regelungsvorschrift sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes einschließlich Abfindungen, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Als Erwerbseinkommen gelten auch Gewinne aus Kapitalgesellschaften, in denen Versorgungsberechtigte ohne angemessene Vergütung tätig sind, soweit die Gewinne auf die Tätigkeit entfallen.

Aufwandsentschädigungen und Unfallausgleich gelten **nicht** als Erwerbseinkommen.

Zu berücksichtigen sind ferner als Erwerbseinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit alle Leistungen, die Arbeitslohn darstellen, z.B. Urlaubs-, Weihnachtsgelder, Überstundenvergütungen, vermögenswirksame Leistungen oder bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Zuschuss des Arbeitgebers zur Zusatzversorgungskasse.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitslohn steuerpflichtig oder steuerfrei ist. Davor abzusetzen sind die mit dem Erwerbseinkommen in Zusammenhang stehenden und nachgewiesenen Werbungskosten (§ 9 EStG), mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a EStG).

Einkünfte aus sog. "Minijobs" sind nicht um Werbungskosten zu verringern. Bei der Pauschalversteuerung wird die finanzielle Belastung des Steuerpflichtigen bereits durch die Anwendung eines geringeren Steuersatzes berücksichtigt.

Bei den übrigen Einkunftsarten ist als anzurechnendes Einkommen der steuerliche Gewinn zu berücksichtigen.

Erwerbsersatzeinkommen

sind Leistungen, die kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Hierzu zählen z.B. Arbeitslosengeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld, Verletzungsgeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld (u. a. §§ 60, 61 LBeamtVG), vergleichbare Leistungen (z. B. Überbrückungsgeld der Seemannskassen od. Übergangsleistungen nach § 3 Abs. 2 der Berufskrankheiten-Verordnung). Bei Renten der Rentenversicherungen und Zusatzrenten handelt es sich ebenfalls um Erwerbsersatzeinkommen. Diese unterliegen jedoch der Ruhensregelung des § 75 LBeamtVG (vgl. Tz. 12.4).

12.2.2 Einkünfte aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Nebentätigkeit

Anrechnungsfrei bleiben Einkünfte aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit und der damit verbundenen Vortragstätigkeit, soweit dabei der Umfang einer im aktiven Dienst zulässigen, genehmigungsfreien Nebentätigkeit nicht überschritten wird (§ 73 Abs. 4 S. 3 LBeamtVG).

Die Feststellung, ob es sich um anrechnungsfreies Erwerbseinkommen handelt, wird von dem LfF getroffen.

12.2.3 Höchstgrenzen

Als Höchstgrenzen i. S. des § 73 Abs. 2 LBeamtVG gelten

- für Ruhestandsbeamte und Witwen
die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens der Betrag des 1,4fachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 (Mindestkürzungsgrenze),
- für Waisen
40 vom Hundert der Höchstgrenze, die für Ruhestandsbeamte und Witwen gilt,

für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wurden, bis zum Erreichen der Altersgrenze 71,75

v. H. der Höchstgrenze für Ruhestandsbeamte und Witwen zuzüglich eines Betrages von 14/12 der aktuellen Minijobgrenze.

Die jeweilige Höchstgrenze erhöht sich um den kinderbezogenen Familienzuschlag (Unterschiedsbetrag § 64 Abs. 2 LBeamtVG).

12.2.4 Mindestbelassung

Dem Versorgungsempfänger sind – unabhängig von der Höhe des erzielten Einkommens – grundsätzlich 20 v. H. der vor Anwendung des § 73 LBeamtVG zustehenden Versorgungsbezüge zu belassen (Mindestbelassung).

Dies gilt nicht, wenn ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erzielt wird, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen.

12.3 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 74 LBeamtVG)

Hat ein Versorgungsempfänger Anspruch auf mehrere Versorgungsbezüge, wird der aus dem älteren Anspruch herrührende (frühere) Versorgungsbezug gekürzt, soweit die Gesamtversorgung die gesetzlich bestimmte Höchstgrenze überschreitet.

12.3.1 Höchstgrenzen

Beim Zusammentreffen von mehreren Ruhegehältern oder Witwen-/Waisengeldern wird gem. § 74 Abs. 2 Nr.1 und Nr.2 LBeamtVG eine Höchstgrenze aus den gesetzlich bestimmten, ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ermittelt.

Beim Zusammentreffen von Witwengeld und Ruhegehalt richtet sich die Höchstgrenze gem. § 74 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 LBeamtVG nach dem Ruhegehalt, das dem Witwengeld zugrunde liegt. Der hierbei zu berücksichtigende Ruhegehaltssatz beträgt 71,75 v. H.; außerdem sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe zugrunde zu legen.

Die jeweilige Höchstgrenze erhöht sich um den kinderbezogenen Familienzuschlag (Unterschiedsbetrag § 64 Abs. 2 LBeamtVG).

Ein etwaiger Versorgungsabschlag vermindert auch die für die Höchstgrenze maßgebenden Versorgungsbezüge.

12.3.2 Mindestbelassung

Beim Zusammentreffen von Witwengeld (= älterer Bezug) mit Ruhegehalt (= neuer Versorgungsbezug), dürfen die Gesamtbezüge nicht hinter dem Betrag zurückbleiben, der sich aus der Addition des Ruhegehaltes (ggfs. incl. eines Unterschiedsbetrages) zuzüglich 20 v. H. des Witwengeldes ergibt.

Erwirbt ein Ruhestandsbeamter (= älterer Bezug) einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung (= neuer Bezug), dürfen die Gesamtbezüge nicht hinter dem Ruhegehalt zuzüglich eines Betrages von 20 v. H. des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

12.4 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten oder ähnlichen Leistungen (§ 75 LBeamtVG)

Wird neben Versorgungsbezügen eine Rente und / oder eine andere Alterssicherungsleistung bezogen, ruhen die Versorgungsbezüge insoweit, als die Gesamteinkünfte (Versorgungsbezug und Rente/n) die gesetzlich bestimmte Höchstgrenze überschreiten.

12.4.1 Renten und andere Alterssicherungsleistungen eines inländischen Versicherungsträgers

Folgende Alterssicherungsleistungen führen zu einer Ruhensregelung nach § 75 LBeamtVG:

- Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (Deutsche Rentenversicherung, früher: BfA, LVA, Bundesknappschaft, Seekasse, Bahnversicherungsanstalt),
- Renten aus den zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes (z.B. der VBL oder einer Zusatzversorgungskasse),
- Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse

geleistet hat (z.B. Ärzteversorgung, Architektenversorgung), oder

- Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung, wenn der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,
- sonstige Leistungen, die aufgrund einer Berufstätigkeit oder sonstigen Tätigkeit als Altersversorgung oder Hinterbliebenenversorgung aus inländischen öffentlichen Kassen gewährt werden,
- einmalige Beitragserstattungen, Kapitalleistungen oder Abfindungen anstelle der o.g. Leistungen

Bei einem Ruhestandsbeamten werden

- Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung des Ehegatten,

bei Witwen und Waisen werden

- die Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung

nicht berücksichtigt.

12.4.2 Nicht oder verspätet beantragte Leistungen, Rentenverzicht

Wird eine der vorstehenden Leistungen nicht beantragt oder auf sie verzichtet, so wird der Betrag, der ansonsten vom Leistungsträger laufend zu zahlen wäre, im Rahmen einer fiktiven Rentenanrechnung berücksichtigt.

Das Gleiche gilt, wenn eine der o.g. Leistungen zu spät beantragt wird; hier erfolgt eine fiktive Anrechnung der Rente auch für den Zeitraum, in dem vom Leistungsträger keine Leistungen wegen der verspäteten Antragstellung erbracht worden sind.

12.4.3 Beitragserstattung, Kapitalleistung oder Abfindung

Wird ein Kapitalbetrag an Stelle einer Rentenleistung gezahlt, so ist bei der Ruhensregelung fiktiv der Betrag zu berücksichtigen, der vom Leistungsträger laufend zu zahlen wäre.

Erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf eine laufende Rente besteht, so ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich bei einer Verrentung der einmaligen Zah-

lung ergibt. Die Ruhensregelung der Versorgungsbezüge bei Gewährung eines Kapitalbetrages kann abgewendet werden, wenn der Versorgungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den gezahlten Betrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt.

12.4.4 Renten ausländischer Versicherungsträger

Die Vorschrift über die Anrechnung von Renten gilt nach Maßgabe des § 75 Abs. 6 LBeamtVG auch für Renten ausländischer Versicherungsträger.

Die Renten ausländischer Versicherungsträger sind deutschen Renten gleichgestellt, wenn sie nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

12.4.5 Besonderheiten bei Rentenanwartschaften aus dem EWR/der Schweiz und Großbritannien

Rentenversicherungsträger in den Mitgliedsstaaten des EWR (siehe Tz. 7.9), der Schweiz oder Großbritannien können die deutschen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zusammen mit den dortigen Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb oder die Rentenberechnung berücksichtigen, so dass ein Leistungsanspruch im Ausland bestehen kann.

Die vorgeschriebene Regelung gilt umgekehrt jedoch **nicht** für das Beamtenversorgungssystem. Mit Ausnahme von Vordienstzeiten (s. 7.9) werden grds. nur in Deutschland verbrachte Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

Auf die Feststellung des ausländischen Rentenanspruchs kann nicht verzichtet werden.

Werden neben den deutschen Versorgungsbezügen Renten aus einem EWR-Mitgliedsstaat, der Schweiz oder Großbritannien gezahlt, bleiben diese Renten im Rahmen der Ruhensregelung des § 75 Abs. 6 LBeamtVG grundsätzlich unberücksichtigt, sofern sie von der Dauer zurückgelegter Versicherungs- und Wohnzeiten abhängig sind (Versicherungsbiographie ein und derselben Person).

Vom Anrechnungsverbot ausgenommen sind die Renten, denen fiktive Zeiten zugrunde liegen.

12.4.6 Höchstgrenze

Nach § 75 Abs. 2 LBeamtVG wird für Ruhestandsbeamte eine Höchstgrenze mit einem Ruhegehaltssatz aus den gesetzlich bestimmten, fiktiven ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ermittelt.

Für Witwen und Waisen wird die vorgenannte Höchstgrenze entsprechend den Prozentsätzen, die der Hinterbliebenenversorgung zugrunde liegen, gewährt.

Die jeweilige Höchstgrenze erhöht sich um den kinderbezogenen Familienzuschlag (Unterschiedsbetrag § 64 Abs. 2 LBeamtVG).

Ein etwaiger Versorgungsabschlag vermindert auch das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt.

12.4.7 Zusätzlicher Ruhensbetrag

Das Zusammentreffen einer beamtenrechtlichen Mindestversorgung (vgl. Tz. 8.2) mit einer der genannten Alterssicherungsleistungen kann gem. § 24 Abs. 4 LBeamtVG zu einem zusätzlichen Ruhensbetrag (neben der Kürzung gem. § 75 LBeamtVG) führen.

12.5 Zusammentreffen eines Versorgungsbezuges mit einer Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung (§ 76 LBeamtVG)

Trifft eine Versorgung nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz mit einer Versorgung aus einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Verwendung zusammen, unterliegt die Versorgung nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz der Ruhensregelung nach § 76 LBeamtVG. Aufgrund der Ruhensregelung kann die Versorgung nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz ganz oder teilweise zum Ruhen kommen.

Die Höhe der Kürzung richtet sich nach der in § 76 LBeamtVG bezeichneten Höchstgrenze und der Dauer der Verwendung im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst.

Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht überschreiten.

12.6 Zusammentreffen eines Versorgungsbezuges mit Altersgeld und Abfindungen aus einem früheren Beamtenverhältnis (§ 77 a LBeamtVG)

Besteht aus einem früheren Beamtenverhältnis ein Anspruch auf Altersgeld oder eine dem Altersgeld vergleichbare Leistung, ruht das nach Anwendung der §§ 73 bis 77 sowie 24 Abs. 4 LBeamtVG verbleibende Ruhegehalt in Höhe des Altersgeldes oder der entsprechenden Leistung. Beim Bezug einer Hinterbliebenenversorgung gilt die Anrechnung entsprechend. Wurde bei Beendigung des Beamtenverhältnisses zur Ergänzung der Nachversicherung eine Versorgungsabfindung gezahlt, ist diese unter Beachtung einer Höchstgrenze ebenfalls anzurechnen. Die Anrechnung unterbleibt, wenn die Versorgungsabfindung innerhalb eines Jahres nach Berufung an den Dienstherrn im Geltungsbereich des LBeamtVG abgeführt wird.

13 Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung

13.1 Wirkung des Versorgungsausgleichs

Im Versorgungsausgleich sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) grundsätzlich jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen.

Ausgleichspflichtige Person ist diejenige, die einen Ehezeitanteil erworben hat. Der ausgleichsberechtigten Person steht die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) zu.

Der Ausgleich bei Ehezeitanteilen rheinland-pfälzischer Landesbeamter oder Richter erfolgt in der Regel durch Begründung eines Anrechts für die ausgleichsberechtigte Person bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

Dies gilt auch dann, wenn beide Ehegatten im Beamten- oder Richterverhältnis des Landes Rheinland-Pfalz stehen. Die Höhe des zu Lasten der ausgleichspflichtigen Person festgesetzten Betrags ist der Entscheidung des Familiengerichts zu entnehmen.

13.2 Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften sind für den Versorgungsausgleich zu beachten:

Bezeichnung	Abkürzung
Landesbeamtenversorgungsgesetz	LBeamtVG
Bürgerliches Gesetzbuch	BGB
Gesetz über den Versorgungsausgleich	VersAusglG
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	FamFG

Ein Versorgungsausgleich ist grundsätzlich auch in Fällen der Aufhebung von nach dem 31.12.2004 begründeten Lebenspartnerschaften durchzuführen.

13.3 Fortschreibung des Versorgungsausgleichsbetrags

Der Berechnung des Versorgungsausgleichs sind u.a. die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt worden, die am letzten Tag der Ehezeit maßgebend waren.

Mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich ist der festgesetzte Betrag bei allgemeinen Erhöhungen der Versorgungsbezüge – rückwirkend vom letzten Tag der Ehezeit an – anzupassen.

13.4 Anpassung vor Eintritt in den Ruhestand

Die Anpassung erfolgt bei jeder Erhöhung oder Verminderung mit den Vomhundertsätzen, die für die in festen Beträgen zu zahlenden Versorgungsbezüge maßgebend sind (§ 81 Abs. 2 Satz 2 LBeamtVG).

Diese Vomhundertsätze sind in der Regel um 0,1 v. H. geringer als die für die allgemeinen Erhöhungen maßgebenden Prozentsätze.

13.5 Anpassung nach Eintritt in den Ruhestand

Der Kürzungsbetrag wird in dem Verhältnis erhöht oder gemindert, in dem sich das Ruhegehalt – vor Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften (z.B. § 75 LBeamtVG) – durch die jeweilige Anpassung erhöht oder mindert (§ 81 Abs. 2 Satz 3 LBeamtVG).

13.6 Eintritt des Kürzungsfalles

Die Kürzung wegen des Versorgungsausgleichs beginnt grundsätzlich mit dem Eintritt in den Ruhestand (§ 81 Abs. 1 LBeamtVG).

13.7 Hinterbliebenenbezüge

Werden nach dem Ableben einer ausgleichspflichtigen Person aus deren Recht Hinterbliebenenbezüge gewährt, unterliegen diese ebenfalls der Kürzung wegen des Versorgungsausgleichs. Der Kürzungsbetrag entspricht den Anteilssätzen der Hinterbliebenenbezüge (§ 81 Abs. 3 LBeamtVG). Für Witwen / Witwer beträgt dieser Anteilssatz 60 v. H. / 55 v. H.; bei Waisen kommt der Vomhundertsatz zur Anwendung, der dem Waisengeld zu Grunde liegt (Halbwaise: 12 v. H., Vollwaise: 20 v. H., bei Dienstunfallversorgung: 30 v. H.).

13.8. Abwenden der Kürzung der Versorgungsbezüge (Kapitalisierung)

Die Kürzung der Versorgungsbezüge kann von der ausgleichspflichtigen Person (nicht jedoch von den Hinterbliebenen) ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages abgewendet werden (§ 82 LBeamtVG).

13.9. Anpassung und Abänderung nach Rechtskraft

Das Gesetz über den Versorgungsausgleich ermöglicht die vorübergehende oder dauerhafte Korrektur des Versorgungsausgleichs. Die Änderungen wirken grundsätzlich ab dem Folgemonat der Antragstellung.

13.9.1 Tod der ausgleichsberechtigten Person (§§ 37, 38 VersAusglG)

Verstirbt die ausgleichsberechtigte Person und hat diese die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen, werden die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag nicht länger gekürzt. Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person.

Über den Antrag entscheidet das LfF als Versorgungsträger.

Hat der Ausgleichspflichtige vor seinem Ableben erneut geheiratet, lebt der Versorgungsausgleich i. R. d. Hinterbliebenenversorgung wieder auf. D.h. die Hinterbliebenenversorgung aus der nachfolgenden Ehe ist um einen Versorgungsausgleichsbetrag zu kürzen.

13.9.2 Anpassung wegen Unterhalt (§§ 33, 34 VersAusglG)

Die Kürzung des Ruhegehalts wird auf Antrag in Höhe des Unterhaltsanspruchs vorübergehend ausgesetzt, solange die ausgleichsberechtigte Person

- aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht noch keine Leistungen erhalten kann **und**
- sie gegen die ausgleichspflichtige Person ohne die Kürzung durch den Versorgungsausgleich einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hätte.

Die Kürzung ist der Höhe nach begrenzt.

Über den Antrag entscheidet das zuständige Familiengericht.

Liegt eine der genannten Voraussetzungen nicht mehr vor, ist die Kürzung der Versorgungsbezüge wieder aufzunehmen.

13.9.3 Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze (§§ 35, 36 VersAusglG)

Die Kürzung des Ruhegehalts wird unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ausgesetzt, solange die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung wegen Invalidität oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze erhält und sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistung beziehen kann (§ 35 Abs. 1 VersAusglG). Die Kürzung ist in Abhängigkeit zu den Ausgleichswerten in der Höhe begrenzt. Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person.

Über den Antrag der ausgleichspflichtigen Person entscheidet das LfF.

13.10 Abänderung von Entscheidungen über den Versorgungsausgleich durch das Familiengericht (§§ 51, 52 VersAusglG i.V.m. §§ 225, 226 FamFG)

Unter bestimmten Voraussetzungen entscheidet **das Familiengericht auf Antrag** erneut über den Versorgungsausgleich. Antragsberechtigt sind die geschiedenen Ehegatten, deren Hinterbliebene und die Versorgungsträger.

13.11. Rückforderungsvorbehalt nicht gekürzter Versorgungsbezüge

Soweit die Kürzung des Versorgungsbezuges des Ausgleichspflichtigen unterbleibt, steht die Zahlung des Versorgungsbezuges für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekannt gewordener Rentengewährung unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Gleiches gilt im Rahmen des § 33 VersAuslG bei der Rentengewährung an den berechtigten Ehegatten.

14. Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten / früheren Beamten (§ 54 LBG mit § 41 Beamtenstatusgesetz - BeamtenStG)

Gegebenenfalls können die Vorschriften, die sich mit dem Nebentätigkeitsrecht der Ruhestandsbeamten befassen, für Sie von Bedeutung sein (insbesondere § 54 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz, § 41 Beamtenstatusgesetz).

14.1 Prüfungs- und Anzeigepflicht

Der Ruhestandsbeamte, der eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, ist grundsätzlich verpflichtet, selbst sorgfältig zu prüfen, ob bei einer Tätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können und damit Anzeigepflicht besteht.

Die schriftliche Anzeige ist bei der letzten obersten Dienstbehörde zu erstatten.

In ihr sind Art und Dauer der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, der Auftraggeber sowie die voraussichtliche Höhe der Vergütung anzugeben.

In der Anzeige ist ferner die dienstliche Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses kurz darzulegen. Außerdem ist mitzuteilen, ob der Versorgungsempfänger während dieser Zeit dienstlich mit Angelegenheiten des jetzigen Auftraggebers befasst war.

14.2 Verstoß gegen die Anzeigepflichten

Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn er gegen Anzeigepflichten nach § 41 BeamtenStG verstößt oder einem Verbot nach § 41 Satz 2 BeamtenStG zuwiderhandelt (§ 47 Abs. 2 BeamtenStG).

Verstöße gegen diese Anzeige- und Unterlassungspflicht können daher nach dem Landesdisziplinargesetz (LDG) als Dienstvergehen verfolgt werden.

Sollten Sie im Zusammenhang mit den Vorschriften der §§ 54 LBG, 41 BeamtenStG Fragen haben, wenden Sie sich bitte unmittelbar an die für die Anzeige zuständige letzte oberste Dienstbehörde.

15. Hinweise

Sollten Sie nach Durchsicht des Merkblattes Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den für Ihre Personalnummer zuständigen Bearbeiter des Landesamtes für Finanzen (LfF).

Diesen erreichen Sie mit wenigen Klicks über das **Kontaktformular** auf der Internetseite des LfF – www.lff.rlp.de.

Bei telefonischen oder schriftlichen Anfragen geben Sie bitte immer Ihre **Personalnummer** an.

Zu nachstehenden Leistungen stehen weitere Informationen zur Verfügung, die Sie im Bedarfsfalle bei dem LfF anfordern oder im Wege eines Downloads von unserer **Internetseite** entnehmen können:

- Merkblatt zur Zahlung von Sterbegeld / Hinterbliebenenversorgung
Suchbegriff: LFF12_VERS010
- Merkblatt zu den Unterhaltsbeiträgen nach § 34 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG)
Suchbegriff: LFF12_VERS015
- Merkblatt Versorgungsausgleich
Suchbegriff: LFF12_VERS020
- Merkblatt zu den Ruhensvorschriften nach dem LBeamVG (§§ 73 bis 75 LBeamVG),
Suchbegriff: LFF12_VERWE002

16. Beratungen in Rentenfragen

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur gesetzlichen Rentenversicherung unmittelbar an den Träger der Rentenversicherung, z.B.

- Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhrstr. 2, 10709 Berlin
Tel. 030/865-0
- Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
Eichendorffstr. 4 – 6, 67346 Speyer
Tel. 06232/17-0
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Pieperstr. 14 – 28, 44789 Bochum
Tel. 0234/304-0
- Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)
76128 Karlsruhe
Tel. 0721/155-0